



Bern, 17. April 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Bundesgericht ordnete im Herbst 2018 in vier Einzelfällen die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Zeit von 2010 bis 2015 an, weil die Erhebung der Mehrwertsteuer ohne Rechtsgrund erfolgt war. Die Urteile des Bundesgerichts beziehen sich nur auf Privathaushalte. Sie haben *Leitcharakter*, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten. Die vom Parlament überwiesene Motion 15.3416 Flückiger-Bäni «Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren» vom 5. Mai 2015 verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen ermöglicht.

Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Eine solche Lösung, von der alle Haushalte profitieren, erscheint mit Blick auf den Massengeschäftscharakter des Gebühreninkassos als die gerechteste und effizienteste Variante. Sie minimiert den administrativen Aufwand für die Verwaltung wie auch für die Berechtigten, die nicht selber aktiv werden müssen. Umgesetzt wird die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei



den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr, ohne Verzinsung (165 Millionen Franken geteilt durch 3,4 Millionen abgabepflichtige Haushalte im Gutschriftsjahr). Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle einer individuellen Rückzahlung. Wer bereits vor der Inkraftsetzung dieser Regelung ein Gesuch um Rückerstattung der Mehrwertsteuer eingereicht hat (derzeit rund 30'000 Personen), wird gleichbehandelt wie alle anderen Haushalte.

In Bezug auf die Unternehmen kommt das UVEK zum Schluss, dass eine pauschale Vergütung an die Unternehmen nicht angezeigt ist. Allfällige Rückforderungsansprüche von Unternehmen können im Einzelfall geltend gemacht werden und sind zu begründen. Zuständig für die Behandlung ist das BAKOM.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **5. August 2019**.

Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) sieht für Geschäfte, welche keinen Aufschub dulden, die Möglichkeit der Kürzung der Vernehmlassungsfrist vor. Die Betroffenen erwarten eine rasche Umsetzung der Bundesgerichtsurteile vom November 2018 und der Motion Flückiger-Bäni. Mit Blick auf hängige Rückerstattungsgesuche von Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern soll möglichst bald Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Vorlage soll deshalb so rasch wie möglich dem Parlament überwiesen werden. Damit eine Zuteilung des Geschäfts an die Kommissionen in der Wintersession 2019 realistisch ist, wird die Vernehmlassungsfrist um 9 Tage gekürzt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rtvg@bakom.admin.ch



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Samuel Mumenthaler (Tel. 058 460 59 46, samuel.mumenthaler@bakom.admin.ch) und Carole Winistörfel (Tel. 058 460 54 49, carole.winistoerfer@bakom.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Simonetta Sommaruga

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin